

# RS Vwgh 2001/6/26 2001/04/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §26 Abs1;

## Rechtssatz

Die Behörde hat die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Nachsicht selbstständig zu beurteilen, ohne hiebei an gerichtliche Strafzumessungsgründe bzw. den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht oder den Strafaufschub gebunden zu sein, handelt es sich hiebei doch um einen ausschließlich von ihr zu beurteilenden gewerberechtlichen Tatbestand (Hinweis: E 30.3.1993, 92/04/0270).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001040098.X01

## Im RIS seit

21.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)